

Gliederung

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert?

Instrumente der Regulierung

Begriffsklärung Nationales Recht EU-Recht

Vollzug in M-V

Meldung

Meldepflichtige Arten Inhalt und Form der Meldung Halterverzeichnis ASPE Meldebestätigung (Report)

Kennzeichnung

Anforderungen Ausnahmeanträge

Dokumente

Nachzuchtbestätigung EU-Vermarktungsbescheinigung (CITES) Vorlagebescheinigung Präparationsgenehmigungen

Haltungsanforderungen



Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert?







In der Erkenntnis, dass die frei lebenden Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt, im Bewusstsein, dass die Bedeutung der frei lebenden Tiere und Pflanzen in ästhetischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht sowie im Hinblick auf die Erholung und die Wirtschaft ständig zunimmt, in der Erkenntnis, dass die Völker und Staaten ihre frei lebenden Tiere und Pflanzen am besten schützen können und schützen sollten sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit zum Schutz bestimmter Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vor einer übermäßigen Ausbeutung durch den internationalen Handel lebenswichtig ist, im Bewusstsein der Notwendigkeit, dazu geeignete Maßnahmen unverzüglich zu treffen,

ist am 3. März 1973 das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen - das so genannte Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) - in Kraft getreten. Nach der englischen Bezeichnung des Übereinkommens (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen auch unter der Kurzform CITES bekannt (www.cites.org).

Ziel von CITES ist, den internationalen Handel zu überwachen und zu beschränken. Rund 8.000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten sind in den Anhängen benannt. Das Spektrum reicht von Säugetieren über Vögel, Reptilien, Insekten und Muscheln bis zu Pflanzen. Geschützt sind viele Affen, alle Wale, alle Bären- und Katzenarten, alle Papageien, Greifvögel und Eulen, alle Meeres- und Landschildkröten, alle Riesenschlangen, Pfeilgiftfrösche, Steinkorallen sowie alle Kakteen und Orchideen, um einige Artengruppen herauszugreifen.

Im Jahre **1976** ist die CITES in Deutschland in Kraft getreten. Seit **1984** wird CITES für alle Mitgliedstaaten der EU durch die "EU-Artenschutzverordnung" umgesetzt. Seither ist die Einfuhr- und Ausfuhr sowie die kommerzielle Verwendung der geschützten Exemplare für alle Mitgliedsstaaten einheitlich und verbindlich geregelt. Durch nationale Bestimmungen des <u>Bundesnaturschutzgesetz</u> und der <u>Bundesartenschutzverordnung</u> werden weitergehende Regelungen getroffen und zusätzliche Arten unter Schutz gestellt.

Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert?

Die EU trägt als einer der größten Verbrauchermärkte für Tier- und Pflanzenarten eine besondere Verantwortung dafür, dass dieser Handel nachhaltig ist und nicht zur Gefährdung der betroffenen Arten führt.

Tiere und Pflanzen werden der Natur entnommen, zur Ware gemacht; als Käfigvogel eingesperrt, als exotische Schlange im heimischen Terrarium bestaunt oder zur Handtasche verarbeitet mit sich herumgetragen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Interesse an der Natur, Tierliebe, Sammelleidenschaft, Eitelkeit, Angeberei, Gedankenlosigkeit - die Folgen für die Arten sind oft fatal. Wer macht sich beim Kauf eines gefiederten Zimmergenossen schon Gedanken darüber, dass jährlich rund 1,5 Millionen wild gefangene Vögel legal und illegal in die Europäische Union importiert werden?

Jährlich übersteigt der **Handelswert** von hunderttausenden Reptilien, rund einer Million Papageien und vielen Millionen Pflanzen weltweit die **Milliardengrenze**.

Der Internationale Handel ist nach der Lebensraumzerstörung eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wild

lebender Tiere und Pflanzen.







Instrumente der Regulierung

Vollzug internationaler Verpflichtungen

WA – Washingtoner Artenschutzabkommen

CITES (the Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) umgesetzt in der:

VO EG 338/97 (aktueller Anhang VO (EU)2019/2117; VO (EG) 865/2006 DVO aktuell geändert durch VO (EU) 870/2015, "Formular VO" 792/2012 (EU VO 57/2015) für in Anhängen der EU- Artenschutzverordnung gelistete Arten

Vollzug nationalen Rechts

Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Abs. 2)

Besitzverbot, Vermarktungsverbot für nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Bundesartenschutzverordnung

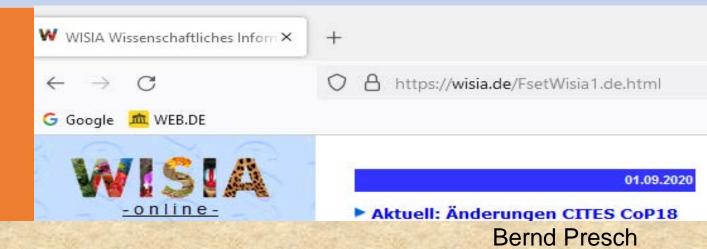
Faunenverfälscher, Aufnahme-und Auslieferungsbuch, Meldepflicht, Kennzeichnungs- pflicht, -methoden, Ausgabe von Kennzeichen, Greifvogelhybride

Bundesnaturschutzgesetz § 7 Begriffserklärungen

§ 7 Abs. 2 Nr. 1. Tiere

§ 7 Abs. 2 Nr. 13. besonders geschützt

§ 7 Abs. 2 Nr. 14. streng geschützt



Güstrow 09.05.2022

Instrumente der Regulierung

Nationales Recht

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz

- (2) Es ist ferner verboten,
- Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
- 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des
- § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c
- a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
- b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Alles verboten

Instrumente der Regulierung Nationales Recht

Alles verboten



§ 45 Bundesnaturschutzgesetz

- 1) Von den Besitzverboten sind, soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 5 nichts anderes ergibt, <mark>ausgenommen</mark>
- 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
- a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder aus der Natur entnommen worden sind,
- b) aus Drittstaaten in die Gemeinschaft gelangt sind,
- Tiere und Pflanzen der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4 aufgeführt und vor ihrer Aufnahme in die Rechtsverordnung rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben worden sind.

Instrumente der Regulierung Nationales Recht

Alles verboten

Aufhebung der Verbote nur unter Bedingungen

§ 46 Bundesnaturschutzgesetz

- (1) Diejenige Person, die
- 1. lebende Tiere ... der besonders geschützten Arten, ...
- besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden
- auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn sie auf Verlangen diese Berechtigung <u>nachweist</u>
- oder nachweist, dass sie oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor ihrer Unterschutzstellung als besonders geschützte Art ... in Besitz hatte.

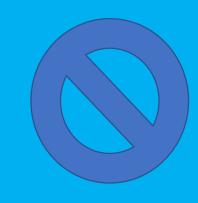
Nachweispflicht mit Beweislastumkehr!!!



Instrumente der Regulierung EU - Recht

Europarechtliche Besitz- und Vermarktungsverbote

VO EG 338/97 (aktueller Anhang EU VO 2019/2117

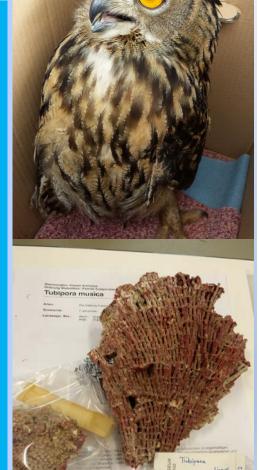


Artikel 8

Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels

(1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere von lebenden Tieren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.



Instrumente der Regulierung **EU-Recht**

Europarechtliche Besitz- und Vermarktungsverbote

VO EG 338/97 (aktueller Anhang EU VO 2019/2117

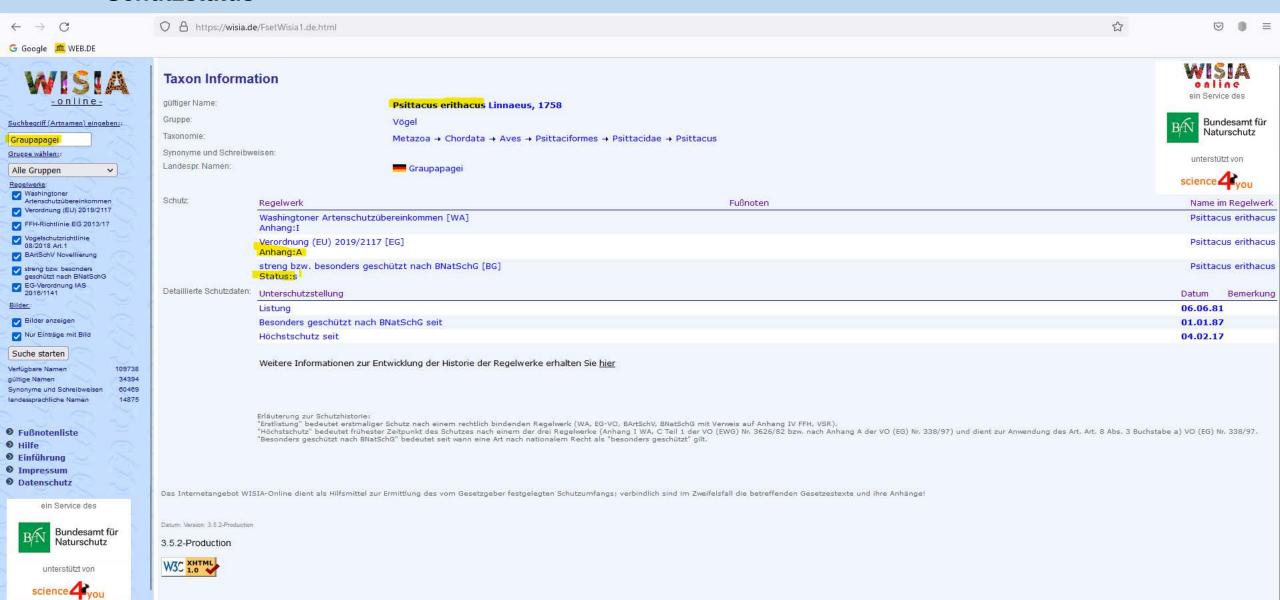
Artikel 8

- (3) ...ist eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare
- a) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften ...Geltung erlangten, oder
- d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder
- f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten des Anhangs B, es sei denn, d zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann nachgewiesen werden, dass diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben ...



Informationsquellen

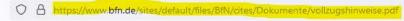
Schutzstatus



Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Informationsquellen Hintergrundinformationen





Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

- + 110 %

vom ständigen Ausschuss "Arten- und Biotopschutz" überarbeitet (Stand: 19.11.2010)

Die Umweltministerkonferenz hat am 4.06.2007 das Umlaufverfahren Nr. 23/2007 beschlossen und begrüßt damit die von der LANA umfassend überarbeiteten "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht". Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Vollzugshinweise eine wertvolle Hilfe für den einheitlichen Vollzug der Artenschutzvorschriften in den Ländern darstellen und empfiehlt den Ländern die verbindliche Anwendung. Die LANA wird beauftragt, die "Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" redaktionell und rechtlich fortzuschreiben.



Informationsquellen Hintergrundinformationen



A https://www.lung.mv-regierung.de/index.htm







Fachinformationen





Fachinformationen

Service

Service



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie



- www.lung.mv-regierung.de
- **Fachinformationen**
- Natur und Landschaft
- Artenschutz
- Besitz und Vermarktung geschützter Arten
 - Anforderungen
 - Nachweispflichten
 - Meldepflichten
 - Buchführungspflichten
 - Kennzeichnungspflichten
 - **EU-Vermarktungsbescheinigung**
 - Artgerechte Tierhaltung
 - Naturentnahme von Pflanzen
 - Ausbringung gebietsfremder Pflanzen- und Tierarten
 - Aufnahme hilfsbedürftiger Tiere
 - Artenschutz und Fernreisen
 - Kontakt
 - Rechtsnormen



geschützter Arten

Anforderungen

Auf den folgenden Seiten informieren wir über die gesetzlichen Verpflichtungen, die jeder Hobbyhalter und Gewerbetreibende bei Besitz und Vermarktung von Exemplaren besonders geschützter Arten zu beachten

> ausführliche Informationen

Nachweispflichten

Wer die Aufnahme oder Änderung der Haltung von Exemplaren besonders geschützter, meldepflichtiger Arten nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig, nicht vollständig, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beim LUNG anzeigt, handelt gemäß § 16 Bundesartenschutzverordnung ordnungswidrig.

> ausführliche Informationen

Wer die Haltung von Exemplaren der besonders geschützten Wirbeltiere aufnimmt, hat gemäß der Anforderungen aus § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung der zuständigen Behörde, in Mecklenburg-Vorpommern dem LUNG, unverzüglich für jedes einzelne neu gehaltene meldepflichtige Tier bestimmte Informationen zu übermitteln.

> ausführliche Informationen

Buchführungspflichter

Vollzug in M-V



Vollzug in M-V

Statistik Stand 05/2022

Tierhalter: 6.901 Gehaltene Exemplare: 53.847

Reptilien: 8.571

Schildkröten: 6.368

Testudo: 5.307

Vögel: 25.126

Papageien: 14.020

Greifvögel: 1.019

2021

• EU-Vermarktungsbescheinigungen: 391

Vorlagebescheinigungen 11

Transportgenehmigungen

• Kontrollen 4

OWI Verfahren wegen EU-Rechtecht 9

Beschlagnahmen (Verfahren)

Beschlagnahmen (Exemplare)

eingezogene Exemplare
 10

3 Yucatan Schwarzleguane; 5 Riesengürtelschweife;

2 Wickelschwanzskinke

Fachinformationen / Natur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Kontakt



Mitarbeiter des Arbeitsgel enschutz

Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geolog Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) PF 13 38 18263 Güstrow

> https://www.lung.mv-regierung.de

er artenschutzrechtlichen Normen, de n helfen Ihnen untenstehende Mitarbo -veränderungsanzeigen richten Sie bi



Haus 8, Zimmer 133

Bernd Presch

beitung von Pflanzen

Ansprechpartner:	Frau Dr. Lippert	Frau Grawe
Tel:	03843 777 212	03843 777 219
Fax:	03834 777 9 212	03843 777 9 219
E-Mail:	kathrin.lippert@lung.mv-regierung.de	peggy.grawe@lung.mv-regierung.c
Arbeitsplatz:	LUNG Güstrow Goldberger Str. 12b 18273 Güstrow	LUNG Güstrow Goldberger Str. 12b 18273 Güstrow

Haus 8, Zimmer 133

Güstrow 09.05.2022

Meldepflichten (gem. § 7 Abs. 1 gelten nur für Wirbeltiere)

Meldepflichtige Arten

sind gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung alle Arten, die

- Besonders geschützt,
- 2. Nicht in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

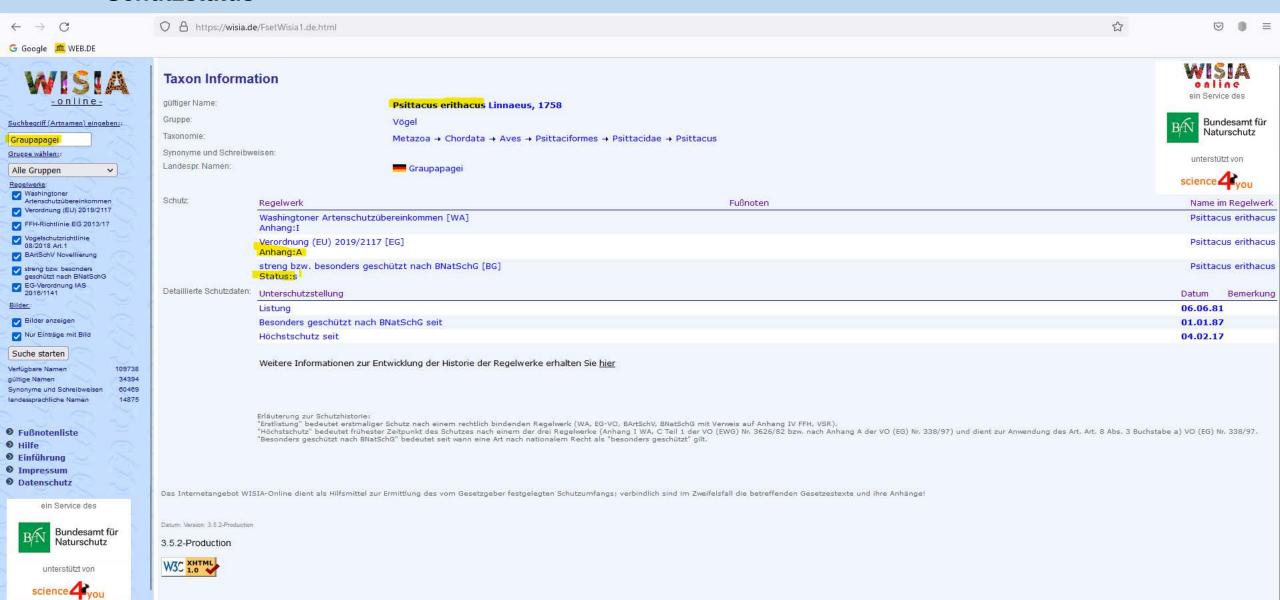
Inhalte der Meldung (§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung)

2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.

Vorbesitzer und Herkunftsbestätigung

Informationsquellen

Schutzstatus



Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Meldepflicht?		r orpus crassirosais	biddinger openingspapager	Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich
Meidepilicit :		Forpus conspicillatus	Augenring-Sperlingspapagei		
Ania	ige 5 (zu § 7 Abs. 2)	Forpus passerinus	Grünbürzel-Sperlingspapagei	Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckergla
Von der Anzeigepflicht des § 7 Abs. 2 ausgenomi		Forpus xanthops Gelbgesicht-Sperlingspapagei		Syrmaticus ellioti	Elliot-Fasan
		Lathamus discolor	Schwalbensittich	Syrmaticus humiae	Hume-Fasan
(Fundstelle des Originaltextes: BGI	Bl. I 2005, 290 - 291)	5, 290 - 291) Lophophorus impejanus Himalaya- oder Gelbschwanzglanzfasan			
Aves	Vögel	Lophura edwardsi	Edward-Fasan	Syrmaticus mikado	Mikado-Fasan
Agapomis fischeri	Pfirsichköpfchen	Lophura erythropthalma	Gelbschwanz-Fasan	Tadoma ferruginea	Rostgans
Agapornis nigrigenis	Rußköpfchen	Lophura ignita	Hauben-Feuerrückenfasan		
Agapomis personatus	Schwarzköpfchen	Lophura swinhoii	Swinhoe-Fasan	Tympanuchus cupido attwateri	Präriehuhn
Agapomis roseicollis	Rosenköpfchen	Marmaronetta angustirostris	Marmelente		
Agapornis taranta	Tarant-Unzertrennlicher	Myiopsitta monachus	Mönchssittich	Reptilia	Kriechtiere
Alisterus scapularis	Australischer Königssittich	Neophema chrysostoma	Feinsitlich	Nepulia	Michigaic
Anas formosa	Baikal-Ente	Neophema elegans	Schmucksittich	Iguana iguana	Grüner Leguan
Anas laysanensis	Laysan-Stockente	Neophema pulchella	Schönsittich	Python regius	Königspython
Anas querquedula	Knäkente	Neophema splendida	Glanzsittich		
Aprosmictus erythropterus	Rottlügelsittich	Neopsephotus bourkii	Bourkesittich	Boa constrictor constrictor	Abgottschlange
Aythya nyroca	Moorente	Northiella haematogaster	Blutbauchsittich	Boa constrictor imperator	Kaiserboa
Barnardius barnardi Barnardius zonarius		Platycercus adscitus	Blasskopfrosella	Dhalauma madagagagariangia	Madagaskar Tagasaka
semitorquatus	Kragensittich	Platycercus caledonicus	Gelbbauchsittich	Phelsuma madagascariensis	Madagaskar-Taggecko
Barnardius zonarius zonarius	Bauers-Ringsittich	Platycercus elegans	Pennantsittich	Phelsuma laticauda	Goldstaub-Taggecko
Bolborhynchus lineola	Katharina-Sittich	Platycercus eximius	Rosellasittich, Prachtrosella	Trachemys scripta elegans	Rotwangen-Schmuckschildkröte
Branta ruficollis	Rothalsgans	Platycercus flaveolus	Strohsittich		
Branta sandvicensis	Hawaiigans	Platycercus icterotis	Stanleysittich		
Carduelis cucultata	Kapuzenzeisig	Platycercus venustus	Brownssittich	Amphibia	Lurche
Catreus wallichi	Wallich-Fasan	Poephila cincta cincta	Schwarzkehl-Gürtelgrasfink	Ambustoma mavisanum	Axoloti
Colinus virginianus ridgwayi	Ridgways Virginiawachtel	Polytelis alexandrae	Princess-of-Wales-Sittich	Ambystoma mexicanum	AXOIOE
Columba livia	Felsentaube	Polytelis anthopeplus	Bergsittich	Bombina orientalis	Chinesische Rotbauchunke
Coturnix coturnix	Wachtel	Polytelis swainsonii	Schild- oder Barrabandsittich	Dendrobates auratus	Goldbaumsteiger
Crossoption crossoption	Weißer Ohrfasan	Psephotus dissimilis	Hooded-Sittich		
Crossoptilon mantchuricum	Brauner Ohrfasan	Psephotus haematonotus	Singsittich	Dendrobates azureus	Blauer Pfeilgifffrosch
Cyanoramphus forbesi	Forbes Springsittich	Psephotus varius	Vielfarbensittich		
Cyanoramphus novaezelandiae	Ziegensitlich Kuba-Pfeifgans, Kuba-Baumente	Psittacula eupatria	Großer Alexandersittich	Dinner	Finaha
Dendrocygna arborea Forpus coelestis	Blaugenick-Sperlingspapagei	Purpureicephalus spurius	Rotkappensittich	Pisces	Fische
Forpus crassirostris	Blauflügel-Sperlingspapagei	Sarkidiornis melanotos	Höckerente, Glanzente, Höckerglanzente	Acipenseriformes spp.	Störartige
r orpus ulassifustitis	Diaumyer-Openmyopapayer	Garagorius metanotus	Trockerenie, Glanzenie, Prockergializenie		

Güstrow 09.05.2022

Meldeinhalte

Private Haltung von Exemplaren besonders geschützter Arten

Wer Exemplare besonders geschützter Wirbeltiere in private Haltung aufnimmt, hat dem LUNG unverzüglich für jedes Tier folgende Informationen zu übermitteln:

- 1. Artname (deutsch und wissenschaftlich)
- 2. Kennzeichnung des Tieres (wenn vorgeschrieben)
- 3. Alter bzw. Geburtsdatum des Tieres
- 4. Standort des Tieres (in der Regel wie 5.)
- Kontaktdaten des Halters (Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel. Nr. und ggf. E-Mail-Adresse für Rückfragen und weitere Informationen) und des Vorbesitzers
- 6. Zeitpunkt des Beginns der Haltung



Weiterhin ist das LUNG unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen, bei Eigenzucht von 4 Wochen) über Veränderungen des gehaltenen Tierbestandes durch Nachzucht, Tod, Entlaufen, Abgabe an Dritte und einen Wohnortwechseld des Halters zu informieren.

Bei Erwerb von/Abgabe an Dritte sind dem LUNG die vollständigen Kontaktdaten des Vor-/Nachbesitzers unverzüglich mit der Bestandsveränderungsanzeige mitzuteilen. Mit der Anzeige sind dem LUNG Kopien der die Rechtmäßigkeit des Besitzes nachweisenden Dokumente zu übersenden (gern auch digital als Scan). Von EU-Vermarktungsbescheinigungen sind Farbkopien oder ein Scan (in Farbe) zu übersenden. Lassen sie sich die Übergabe/Übernahme der Tiere durch Unterschrift bestätigen.

Für eine Bestandsveränderungsanzeige können Sie folgende Formblätter nutzen:

	andesamt für Umwelt turschutz und Geologie	-	150	Name, Verhame:		Tetefon (flur	Rockfragenji			
	Klenburg - Vorpommern Goldberger Str. 12	B	200	Strafe, Nausrommer:		E-Mail (for R	sickfragen)			
	18273 Güstrow			PLZ, Ort; Sundesland, wenn sicht M.V.		Datum, Unio	rachrift:			
d. Nr.	Art	96X	John.	Kennzeichen (z.B. Ring/Chipnummer, Foto)	Kennzeichen (z.B. Ring/Chipnummer, Foto)		Anschrift Vorbesitzer	Erwerbi -	Abgabe/Verbielb	Websell Lotes
a. ser.	Art .		gang	EG-Bescheimpungsni., Einführgenehmigungsni.	Stell nomelige Heriunit (z.B. Zucht. Naturenthaltere)	ant.	Vomania Strala Hasonumor PLZ On und Tei Nummer E-Mail wenn vortenden)	tag am:		
0	bitte nur ein Tier je Zelle einfragen, und dunch- laufen din ummerieren, da de 1fd. Nr. Basis für Rucksprachen bildet	683								
		+	-							
			1							

Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Meldung geschützter Wirbeltierarten

	undesamt für Umwelt urschutz und Geologie	citio.	154	Name, Vorname:		igital zu senden an: kerstine meklenburg@lung.mv-regierung de Telefon (für Rückfragen):				
Mek	denburg - Vorpommern Goldberger Str. 12	罗	100	Strafe, Hausnommer:		E-Mail (für R	üskfragen)			
	18273 Gustrow	-		PLZ. Ort: Bundesland, wenn night M-V;		Datum, Unto	rschrift			
ld. Nr.	***	SEX	Jahr	Kennzeichen (z.B. Ring-/Chipnummer, Foto)	Anschrift Vorbesitzer	Erwerh!	Abgabe/Verbleib (Kontaktdaren des Nachbestzers Name,	\$48543 (A85845)		
IO. Nr.	Art		gang	EO-Bescheinigungsnr., Einfuhrgenehmigungsnr.	bow sonstige Herkunti (z.B. Zucht, Naturentnahme)	Selvlupi am:	Vortamer Smile Hausrummer PLZ Ort und Tel Nummer, E-Mail, wann vortanden)	Verkauf/Tode tag are:		
0	bitte nur ein Tier je Zeile eintragen, und durch- laufend nummerieren, da die Hd. Nr. Basis für Rücksprachen bildet	m, w, u								
						-				

Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Herkunftsnachweis

		nftsbestätigung serbescheinigung)	
Sum Nachweis der Be	otoberechtigung gemäß (22 Bbls	richG; gemiß § 8 Abs. 2 BArrichG	
impflinger (neue	r Besitzer)	Absender (alter Besi	tzer)
Vorname Name:	Bernd Presch	Vorname Name:	1805
Strasse	Goldberger Str. 12	Straise.	
PLZ Ort:	18273 Gistrow	PLZ Ort:	
Decart:	Graupapagei /	Pottagus enthagus	n a salah salah
	Deutsche Bezeichnung	/ Wissenschaftli	che Bezeichnung
Kennzeichen:	Werein/offen bow. g/Sahrgang	Singgrißerlaufende Nr. 2G16	ILE REPORT
Andere Merkmale	D 36350 Tonsponder	N. souccommonous (SO 11784 (S) (1996)
Alter / Geburtstag	: 05/2016	Geschiecht: In	1,0,0
Gewicht		Größe:	
Nachzucht	Männcher: Weibchen:	0	RG 13 11 6666
Fremde Nachzacht Name, Anschrift, Lan			
Rechtmäßig Einfuhr	e Enfulritand	Einfuhrgenehmigungsn	ummer Einführdatum
Wurde bere		dlung seiner Art gehalten	- seit
Counties -	de Angaben sind beigefügt: führbescheinigung, Meldebesta	Bencheinigung	· Vi
Ont	Datum	Unterschrift des /	
	Cutum	Unterschnift des 2	VOISON COURTS

	Neuer Beuitzer:	
5		
	ngaben zum nachgezüchteten Tie	
Art.	agaoen zum nachgezuchteten die	
Geschlecht:		
Kennzeichen / Körpergiöße / Körp Gewicht / Buchmunner:	er-	
geboren / geschlüpft am:		
gemeldet bei der zuständigen Bebo am:	irde	
	Annual Control of the	
	Angaben zu den Elterntieren Mannischen Tier	Weiblichen Tier
Alter (Johrgong):	Angaben zu den Elterntieren Manaliches Tier	Weibliches Tier
Kennzeichen / Körnermöße /		Weibliches Tier
Kennzeichen / Körpergiöße / Körpergewicht / Buchmunner		Weibliches Ties
Kennzeichen / Körpergetőle / Körpergewicht / Buchmunner Erwerbidatum geméldet bei der zuständigen		Weibliches Tier
Kennzeichen / Körpergetőe / Körpergewicht / Buchminner Erwerbidatum		Weibliches Tier
Kennzeichen / Körpergiöße / Körpergewicht / Buchmanner Erwerbidatum gemeldet bei der zuständigen Behörde aus:		

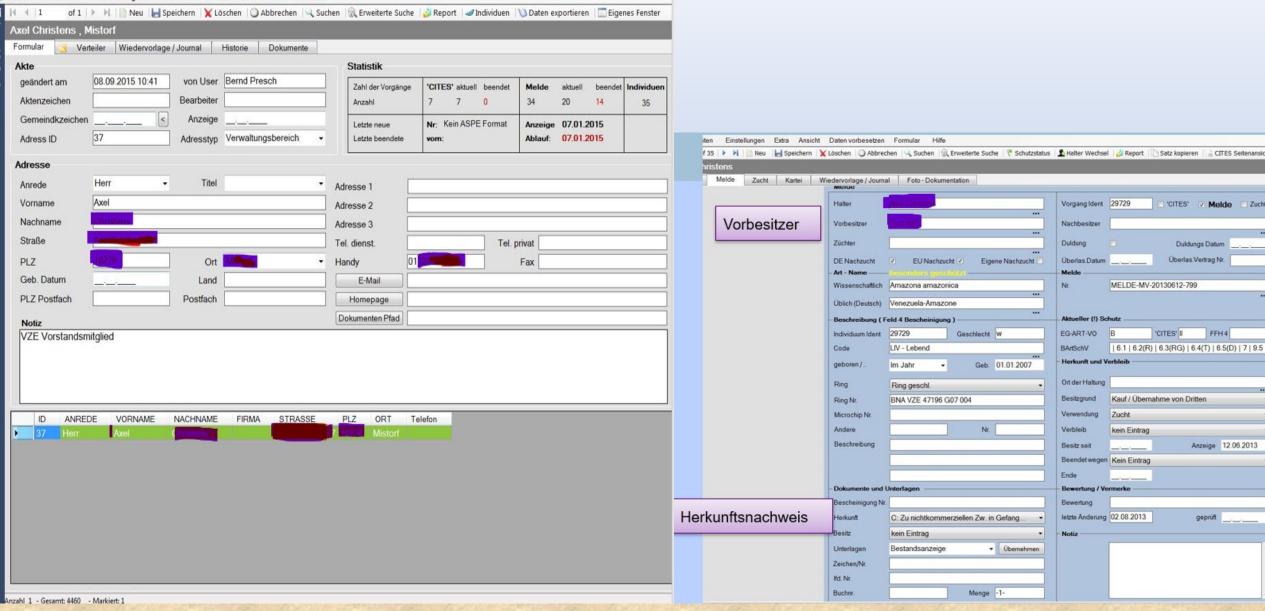
Bestandsveränderungsanzeige

Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSohV für besonders geschützte Tiere.



Empfänger De ram Landesvent zuständige Naturu	musewood 6	bsender nemater) iame br.:		
Art	Kennzeichen	Nachweis- buch - Nr.	Alter/Jahr	Geschlecht
			2	
Zugang	300	_		
Fremdzugang	E	igenzucht [1	
Herkunft (alter Standort)		leuer Standort (b	el Abgabe)	
Name		ame		
Str.		or.		
PLZ/Ort		LZ/Ort		
Ursprung (Fremdzucht, Einfuhr, Vorenwerb, Naturentnahme)		Etembere	Kennzeicher	s/Cities-Nr.
Herkunftsnachweis		1,0		
Ausstellende Behärde		0,1		
Abgang				
Althestand	Tod		Kennzeichen	beigefüg
Eigenzucht				1000.100
Herkunft (alter Standort)	Neu	er Standort (\	/erbleib)	
Name	Nan	ne		
Str.	Str.	H. 1		
PLZ/Ort	PLZ	VOrt		
Herkunftsnachweis liegt bei	1			
	Datum		pohrift	

Verwaltung der Bestandsdaten im LUNG – ASPE Datenbank



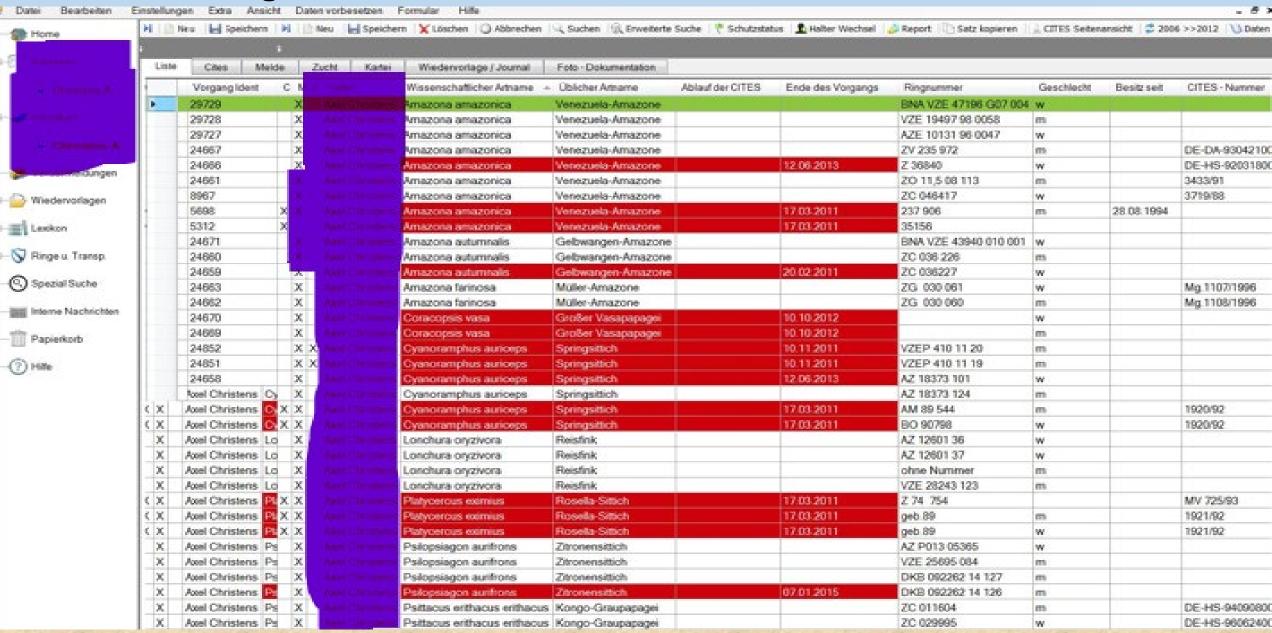
Güstrow 09.05.2022

A ASPE Management - Application \ Bernd Presch - [Adressen

Datei Bearbeiten Einstellungen Extra Ansicht Daten vorbesetzen Formular

Bernd Presch

Verwaltung der Bestandsdaten im LUNG – ASPE Datenbank



Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Verwaltung der Bestandsdaten in der Aspe Datenbank

Adress-ID:

Bestandsreport

Behorde:

Report vom:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 20.11.2015

Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Bearbeiter/in:

Bernd Presch

Aktenzeichen:

		31				
10	wissenschaftlicher Artnam e / deutscher Artname	"CITES"-Nr. / Ring-Nr.	Geburtsdatum / Geschlecht	Besitz seit / Anzeige am		Angaben zum Vorbesitzer
8967	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	3719/88 ZC 046417	w	14.04.1999		
24657	Cyanoramphus auriceps Springsittich	AZ 18373 124	01.01.2010 m	16.03.2011	С	
24660	Amazona autum nalis Gelbwangen-Amazone	ZC 036 226	m	20.02.2011		
24661	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	3433/91 ZO 11,5 08 113	01.01.2008 m	01.03.2009	с	
24662	Amazona farinosa Müller-Amazone	Mg 1108/1996 ZG 030 060	m	20.02.2011	w	
24663	Amazona farinosa Müller-Amazone	Mg.1107/1996 ZG 030 061	w	20.02.2011	w	
24664	Psittacus erithacus erithacus Kongo-Graupapagei	DE-HS-96062400145 ZC 029995	w	20.02.2011	w	
24665	Psittacus erithacus erithacus Kongo-Graupapagei	DE-HS-94090800054 ZC 011604	m	20.02.2011	w	
24667	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	DE-DA-93042100089 ZV 235 972	m	20.02.2011	w	
24671	Amazona autumnalis Gelbwangen-Amazone	BNA VZE 43940 010 001	01.01.2010 W	11.04.2011	С	
29727	Amazona amazonica Venezuela-Amazone	AZE 10131 96 0047	01.01.1996 w	02.08.2013	c	Jürgen Stuhr 19386 Lübz

Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Gemeindeschlüssel:

Meldebestätigung

IT JUST I docwain

03843 777-204
Fax: 03843 777-9 204
E-Mail: kerstine meklenburg@lung.mv-

Datum: Güstrow, 06.01.2015

Betr.: Bestandsmeldung gemäß § 7 Bundesartenschutzverordnung

Bezug: Tierbestandsanzeige vom 19.12.2014

Sehr geehrte Frau

ich bestätige Ihnen, die Bestandsveränderungen zu den nachstehend aufgeführten meldepflichtigen Exemplaren gemäß den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 BArtSchV* bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt zu haben:

Exemplar(e)	Kennzeichen// CITE S-Nr.// Zucht-Nr.// Melde-Nr.	Art der Bestandsveränderun
1 Graupapagei	Ring-Nr. B11 G14 0950//MELDE-MV-150105-1	Zugang durch Kauf
1 Graupapagei	Ring-Nr. B11 G14 0950//MELDE-MV-150105-1	Abgang durch Verkauf

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV* verpflichtet sind, meiner Behörde alle künftigen Bestandsveränderungen der besonders geschützten Arten (Zu- und Abgang von Exemplaren, aber auch Standortwechsel der Exemplare z.B. durch Umzug) unverzüglich mitzuteilen. Den Begriff unverzüglich legt die Artenschutzbehörde des Landes M-V dahingehend aus, dass Bestandsänderungen spätestens 14 Tage nach Eintritt durch Erwerb, Abgabe und Verlust (Tod/entflogen/entlaufen) schriftlich (auch online oder per Fax) beim LUNG angezeigt sein muss. Bei Geburt/Schlupf ist die Meldefrist auf einen Monat verlängert.

Die gegenüber dem juristischen Begriff weite Auslegung des Begriffs "unverzüglich" berücksichtigt die bei einigen Arten relativ hohe Mortalität in den ersten Lebenstagen. Auf Antrag
hin kann die Naturschutzbehörde bei Züchtern mit einer hohen Zahl an Veränderungen des
Bestandes den Zeitraum verlängern, wenn der Züchter bisher eine hohe Meldedisziplin bewiesen hat. Eine nicht erfolgte bzw. verspätete Meldung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren und/oder eine Bestandsprüfung beim Halter auslösen.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind die Exemplare der in Anlage V der BArtSchV* gelisteten Arten.

Bestandsveränderungen anzeigen

Gesetzgeber: "Unverzüglich"

- Innerhalb von 14 Tagen
- Bei Nachzucht 4 Wochen



Anzeige von Tiergehegen

- Landrat (UNB) ist in M-V zuständig
- 1 Monat vor Errichtung beim Landrat anzeigen
- Wenn besonders
 geschützte Arten oder IAS
 gehalten werden, ist <u>dies</u>
 <u>zudsätzlich beim LUNG</u>
 <u>anzuzeigen</u>

z.B. **Nandu Waschbär**

Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Kennzeichnungspflichten



Warum werden Besitz- und Vermarktung reguliert?



§13 (1) Für die Kennzeichnung sind die Kennzeichnungsmethoden zu verwenden, die in Anlage 6 (Bundesartenschutzverordnung) Spalte 2 bis 6 mit einem Kreuz (+) bei den jeweiligen Tierarten bezeichnet sind, sowie für Vogelarten der offene Ring gemäß Satz 2.

Sind nach Satz 1 mehrere Kennzeichnungsmethoden vorgesehen, sind die Tiere mit einem Kennzeichen in der

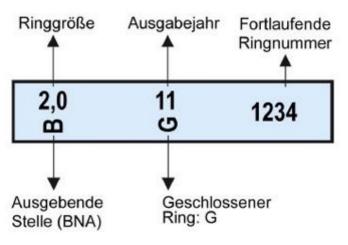
folgenden Rangfolge zu versehen:

- gezüchtete Vögel vorrangig mit dem geschlossenen Ring;
- Vögel, die nicht unter Nr. 1 fallen, vorrangig nach Wahl des Halters mit dem offenen Ring, oder dem Transponder, ansonsten mit der Dokumentation

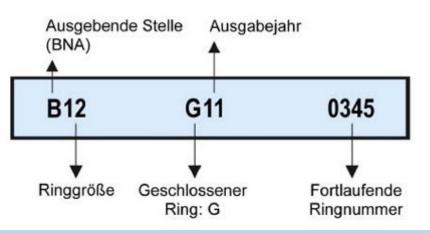
Wenn nicht geschlossen beringt werden konnte/kann, rechtzeitig Ausnahme für offenen Ring/Transponder beantragen!

Kennzeichnung von Exemplaren

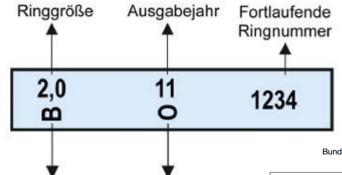
Geschlossener Ring - Größe 2,0 bis 5,5 mm



Geschlossener Ring - Größe 6,0 bis 28,0 mm



Offener Ring - Größe 2,0 bis 5,5 mm



Kennzeichnung:

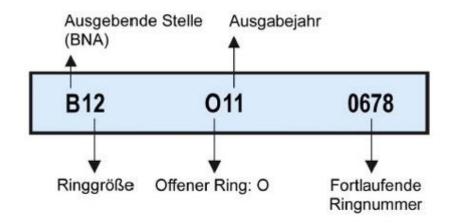
Wer: Anlage 6 BArtSchVO Wie: Anlage 7 BArtSchVO

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Geschlos- sener Ring	Ring- größe	Trans- ponder	Doku- mentation	Sonstige Kenn- zeichen
	1	2	3	4	5	6
Alectoris rufa	Rothuhn	+	10.0	+	+14)	
Alisterus amboinensis	Amboina-Königssittich	+	7.5		+14)	
Alisterus chloropterus	Grünflügel-Königssittich	+	7.5		+14)	
Alle alle	Krabbentaucher	+	4.5			
Amazona aestiva	Blaustirnamazone	+	11.0		+14)	

Offener Ring - Größe 6,0 bis 28,0 mm

Offener Ring



Güstrow 09.05.2022 Bernd Presch

Ausgebende

Stelle (BNA)

Kennzeichnung von Exemplaren

ur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Kennzeichnung

Kennzeichnungspflichten

Die Kennzeichnung geschützter Tiere dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung der kennzeichnungspflichtigen Arten ist Voraussetzung für die Erteilung von EG-Bescheinigungen.

Zur Sicherung der individuellen Nachverfolgbarkeit der aufeinanderfolgenden Halter als Grundlage für die Prüffähigkeit einer rechtmäßigen Herkunft und des rechtmäßigen Besitzes sind viele Arten in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu kennzeichnen. Der Halter hat zu überprüfen, ob die Kennzeichnung noch den Anforderungen entspricht.

- Reptilien Transponder oder Fotodokumentation
- gezüchtete Vögel geschlossener Ring
- nicht gezüchtete Vögel offener Ring oder Transponder
- Säugetiere Transponder
- Kennzeichen dürfen nur von den dafür zugelassenen Stellen (siehe Hinweise) bezogen werden.
- zugelassenen Transponder dürfen nur vom Tierarzt gesetzt werden.

Erforderliche Abweichungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Einsetzens der Kennzeichnungspflicht beim LUNG schriftlich beantragt werden (auch per E-Mail). Über sie wird kurzfristig entschieden.

Kennzeichnung:

Wer: Anlage 6 BArtSchVO

Wie:

Anlage 7 BArtSchVO

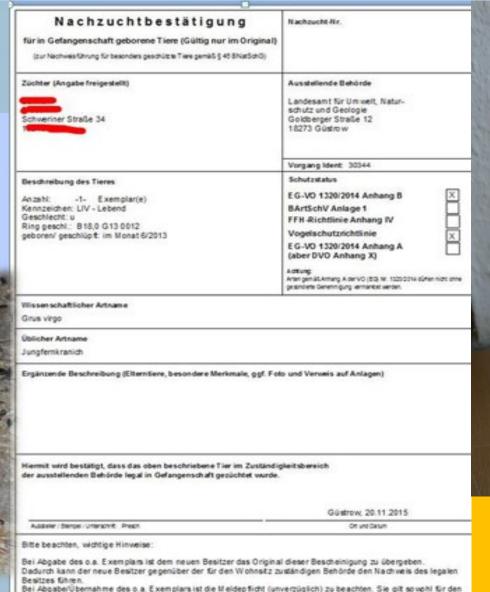
Vollzug in M-V

Nachzuchtbestätigung Vorlagebescheinigung Vermarktung von Präparaten

- >auf schriftlichen Antrag hin
- »Nachweise z.B. durch Foto der Nachzucht mit Datum, Plausibilität Elterntiere



Güstrow den 9.05.2022



Abgebenden als auch für den Übernehmenden gleichermaßen.

Bei Tod bzw. Verlust des Tieres muss das Original an die Behörde zurückgegeben werden.

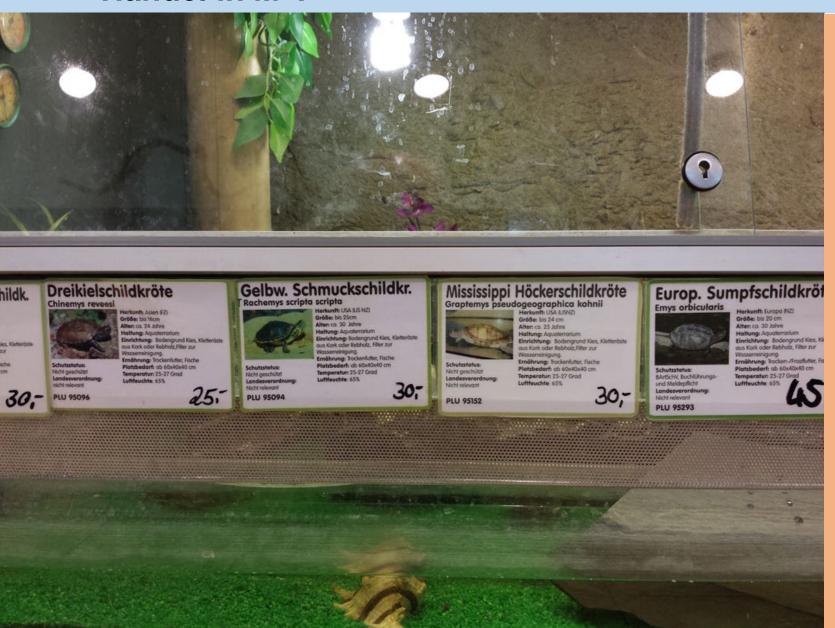


Formgebundene Nachweise bei Anhang A (und B) EU VO 338/97

EUR	PÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION		EUR	PÄISCHE UNION / EUROPEAN UNION	1	-			20.11
3	E. Advagateller / Applicar	BESCHEINIGUNG / CERTIFICATE Wr. I No. Associatelitis as Verwendung in der Europkischen Union für der som nicht der Europene Jeine	Verein der Vogetfreunde Knielingen 23/55 e.V.		Assistive districts	flich zur Ve rachte de	GUNG / CERTIFICA intendag is de bespiechen to faquer tree	1989/2015	Meldung vornehmen, wenn
		Bescheinigung des rechtmößigen Erwerbs / Continue af lagat argenition Bescheinigung für konnencielle Tilitylasten / Continue für connencial achitiku	7	Stresomannstr. 37 76187 Karlsruhe			ig det mollomälligen Erweits / 0 ig für kommercielle Täligkeites /		Jungtiere futterfest sind, nicht er
TION		Beacheinigung für die Verbringung lebender Exemplere / Certificate ihr monomer of the quoiner	SIMA	Bundesrepublik Deutschland	-			Complex / Selfots for manual of the property by (SE) to 105/2001 the Kanadissian that day	M boi Varbaraitung dar Varmarktun
PPLICA		Neverlang (SG) Nr. 194/17 des Rates und Neverlang (SG) Nr. 885/2006 der Kammissian über den Schotz uns Kumplicen mid lebender Ra- und Pflactsturten durch Überwachung des Rendels Council Register (E) In 1985' auf Commission Republier (E) Nr. 895/2008 on the protestion of species of	121		Saheta ve Granel By solf dust	or Ecompton public (ED) and fire to	eron wild lebender Terr and Plies. I de 20067 and Consequent Reports requisites that Forest	street on direct Observations des Bandels. In 182-les 188/2005 et de protecter et aproies et	
B/A)	2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen /	add bare an' fire ty regulaling helt Desir 2. Australiende Volkogsbehärde / Josep Hangemer Autority	INA	 Ort, an dere lebende Exemplase der ar Antonig A subgeh ürtes Arten gehalten werden darfe Antonia Bestien fin der gesonnes af Anna A spesse 		-	sont and hearings	nt doct the object to the	sen Exemplane: I it is honly collifer that the quickers described stone
ANTRA	Adjusted leaders for the apacitims of Amer A apricing		ORIC			a)	n thesis	dimmerg mit der im aussiele	lander Mitglackteix gelander Rechtsockscheiten der heiter Wichshe entrommen wurden
-	Beschreibung der Exemplare jalnucht. Kannzeichen, Geschlacht / Geburtsdafum bei lebenden Teren) / Descriptor of geschnes (sed mark, seelden af Art für Are annual)	S. Nationacce (kg)/Net mass (kg) 6. Merga / dumly		Bookeshary the Scientist Heistock Nessources, Electricist i detertations his lebendar Terms () December of pactors incl. make, written of bird for the annual;		6)			te ligbisten in liese in die sowie Steven Stev kinden Mitgliedstaat geltenden Rochtsscrachellen als verlassene ooks entwichene Tiere wieder eingefangen wurden
		7. DTS Ashang I DTS Appeals 8. E3 Ashang I All Anner 8. Herkurit I Source	1	LIV Kennzeichen: Mikrochiptransponder			ary standay	of ar except approxima that were	a accepted a acceptance with the legislation in force in the reasing Monday State
3		16. Unprospherid /County of orgin		Chipnummer: 972273000316063 Geschlecht: männlich Geburtsdatum: 05/2015		c)		eschaft geboren and gewichtel on-ordinar ar anticoly papages	at oder kjastlich varmehrt wurden. Od gezonen
	16. Wiczanschaftlicher Artname i Scientife name al pacier	11. Genehnigungs Nr. / Punit No 12. Australlungstatum / Java of Asse 13. Einterningsbetraat / Monter State of Impat		16. Winneschellscher Arbeiter / Samilie von af gester	6 8	d)			(EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingefahrt wurden in complianze with the processe of Descript Republies IEO No. 328/97
18	17. (Discher Adsume (falls verligiber) / Commer same of species (if available)	14. Descheinigungs Nr. / Discover No. 15. Auszelfungsdatum / Gire of ease		Bubo bubo 17. Water Afrana (falls settybe) / Conson now of socies of pushbly Uhu 8 -		e)	or dem 1.	July 1997 in Übereinstminung	og mit der Wesschung (EWG) 1kt. 3825/82 in der Europäischen Union erworben oder in diese chrycklief wurden
- 19	18. Hiermit wird bescheinigt, sixes die aben beschriebenen Evenplane: / if is Awely certified that the c	scines duridal store:		18. Here's wid beschengt, dass die sten beschiebenen (vergeber / i'n Analy cyclip ma' C g) in Übenkestenensy mit den in exceptionien Meglechter gebenden herbisse.	1				More I Asse 1887 in acceptance with Council Regulation (TEC) No. 1855/622
	a) is Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat gellanden Rechtsvorsch werd beter hom ihr wild in accordinar with the Implication in lover in the cowing Monitor Date			to the similarity of de in contract with the lightest in these of the county blesser for the contract the county blesser for the contract the county blesser for	1000	1)	nor den 1. way arpain	Januar T3B4 in Übereinsteinn I in ir introducid into the their be	ning mit dem CRES-Chemiekommen in der Europäisches Delan erwarben zuler in dass eingeführt wurden befeir i Jaway 1894 in zemplace with the positions of CRES
	 is Übereinstimmung mit den im ausztellenden Mitgliedstaat gefanden Rechtsversch aer abendreid in ausgeit specimen find were incarend in accordinct with the legibilitim in der 	offen als variazione oder entwichene. Tiere wholer emprimipen worden er in the assurp Member Date		so distributed an except specimen that was decimal a standard with the injection of in Self-regulated patients and goodstant other bandlesh woman's workers.	10 10	g)	m austel	landen Witpliedstaat envadon	m oder in dieson eingefuhrt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) 10: 338/97 oder (EMS) für 3626/82 oder
	in Gelangenschaft gebone und gezichtet oder klindlich vermehrt wurden arr zeine zom and zeuf er antitionly propagated persinner in Übereinstemmung mit der Verundung (ED) Nr. 2001/7 in der Europlischen Union	anadas atri is time stratified marks	-	All particular and the a second proposed process All in Observationary and the Vereinney (EE) to 20050 in the Europeantees (EE)	44			erkommers auf dessen Höhei I is er einsbrad nitr die ausog å	totageset in Kraft trasio. Monter State the provious of Regulators: (ES) No 2005T or (EET) No 35000D or of CVET became applicable in the senting
Ī	was acquired in an advantaged and the Dates in complemen with the provisions of Council Regulation	in (EQ An 2000)	90	et i Aprile e o medicol do Asilhin in croplant will be precion of South April. (c) arrive 1. Jan 1977 in Universities and on Versitining (SW). St. 1005(S).	100	9. Dr	ese Beschengung w	ntd ausgestidt: 7 Na dicurrent	La issuel la Re payon et.
N MARKET	 wor dem 1. Juni 1997 in Übereinstinnung mit der Verordnung (IVVG) Nr. 3035/02 were zugünd in an intradicut nich der über in June 1997 in accedence with Control Rep wor dem 1. Januar 1994 in Übereinstimmung mit dem CHS-Übereinkommen in der 	inter (EVC) Sie 2009027 Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt worden	100	and applied of a Architect and the Born price of Later 1977 in scanners with Count in the County of the County of the County of the Child County of the	100	a)	au Eestidig coekoniny so	pung, dass dan (wieder)auszul et a soecimen in de (he jimponed hi	Utilitiesada Exemplor unter Eleisaturig der geltenden Rochtwerschoften zum Schultz der betreftlenden Art erweiligen werde. Am trein Acquirel in accentance with the apprister in force on the potention of the special in quantities.
	are acquired a or alreading date that shallow (January 1864 in complance with the press in augustationales Mitigliestical revention safer in discens integriting worders, bence of CITES (benchiasments and discens interfun	Se Destinaturgen der Verordnungen (SS) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/92 oder des		On assimilardon Utapholosus minober sibr in diese empitient wurden, bowl UTS-Economicaments, auf dieses Hitologisies in Kraft talen mere express in an einstand sin der except Almain John John Phy practice of Register	Table of the same	b)	aur Betreiur namptig for	ng von Exemplanee der Arten i sale Anser A garcineus dein der	in Anlang A vom Verbot kommerceller Tatigkeiber genittt Anland 8 Almatz 1 der Verunbrung (EG) Nr. 338/67 im Heighick auf e professions wicking for commercel scheduler hand in Anicle 81 of Repulsers (EC) file 328/67
HIB D.	19. ich beankage diese Bescheinigung: //www.r/a document for the purpose of:	The state of the s	50 gg	19. Deux Bestimmung west ausgestellt. / Der dicarent in sount bil der angese af 40	1	c)			in Anhang A von Verbet kommerzeiter Tätigkeitex gemäß Artikel (i Absor) 1 der Vererbrung (EG) für 136/97 im Hinblick auf
100	 a) Det Betätigung, dazs der (wiede-)watzelühnende Exempler unter Einhaltung der ge conliming das a spacimen in bis (in Japonieri has been acquired in accordinary will the lagoistis 	r in bose on the protection of the species in question	5111	collection after a specimen or as the imported due from account in according with the agent as Technology was Exemplatine for Artes in Anhang A user Verbal immercialise		4	Zirichausti	sturg ohne Verkauf / assessing	og for display to the pools willout sale Assec A sposserus from the publishers release to construct whether have a Assec E.I. of Regulator (E.)
	Asserting for sale Annex A specimens have the prohibition valeting to communical activities belief	igleiten gemäß Artikel B Absatz 1 der Verordnung (ES) Nr. 336/57 im Hintlick auf öven Verkauf in Artick d.f. of Regulater (EQ No 3386)* Igleiten gemäß Artikel B Absatz 1 der Verordnung (EG). Nr. 336/57 im Hintlick auf över ißfenfliche	100	as the property of the Arten A specimen from the years of specimen using the commercial action of the property		4)	Zur Verwun: Zwecke / s	tung der Exemptore für den w sog de geschess to die aslance	wasneschaftlicher Fortschrift für Zicht oder Vernehrungszwecks für Fanchungs- oder Bildungszwecks oder für sundige sich aunet all minne Foreitig in propsjaken kovern av abselne in alter vanderment prosser
	Zurschaustellung abne Verkout / avergring for allgring to the public without sale Amer A su	acinera form de publiciose velolog la commercia actividas datar in Article El el Aspelation (EC) illo 2000? La Viscondinario productivo del Viscondina del Sidongo volos Sidongo velolos colos filas socialiga nichi schidiliche		Drastaustakon sitra Verical / acresmy to stoply in the pools withor site Asset of go Verwentung dar Conspires for day experient reliables Federal For Zucon	Tin I	e)			der Exemplare der Arten in Antang A Innerhalt der Europäischeis Union von dem in der Einfultigenstimigung oder in einer ande
	Zwecke / using the specimen for the advancement of actions-francing or propagation-monent on Care Sensitivities on Verbringuno Inhander Exemplary for Artes in Actions A linear	t er education er after son-debinentel puspiones halb der Europäischen Union von dem in der Einfahrsperiehnigung oder in silver anderen		Detaile I strip for according to the absorption of a street deciding a payagation could. Are Sententiaging the Variance and according to the Artes in Antoniag A long that Sententiaging garantees Set I subvising the concern which the lates if a long of a long o	12		Beschenigo	ing generation Orl / authoroug	g the constraint within the Union of a five Armer A specious Rom the location indicated in the impart garant or in any carolicate
iii	Beschänigung ginnerien Off / authoring the mounter witte the Ships of a fire Anna A 20. Bernehungen / Bernefe	queiner fan de lauter kelasel in de inper jenel er in vry centiliste. Die erforderlichen Seinze und Dewenmittel sind beigefligt, ich ektilins blemit, dass ich alle sbligen.	1919	Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten behalter F Gentleute vold org		Die Br	oscheinigung gilt r	sur für den in Feld 1 gena	sammas inhaber Certificate usid only for holder nemed in box 1 Ja / Yes Rein
stell-Nr. 224		Angeless enteropyonelli such testem filosom und Geriksom gemandt kehn ich erklint, deze Sobre soch kan heling od eine diestektienigen für der den gemeinten Georgeben abgeleiten deze A soch des excesses producenten producen and derive hat all hat particion produk an in de hat all na develope auf beid cerest. I delere tild an application for a permitterificate for the plane specimen was auf prohisply operate.	THE ACTION TO	Die Ausnahme von der vorgeschriebenen K EGDVO-Nr. 865/2006 wird arteilt.	Nr. 224	M Be	Die Ausna EGDVO-N	r. 865/2006 win	vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethode gemäß Art. 66 Abs
ME Be	Name (on Antaspolium I Kinns of applicant (Interchel	1 / Signature Str. and Datum F Plans and date	1	1 (20/30)	ruhe, 1			JAZ une Sellipei Signetore une comp	

Güstrow 09.05.2022

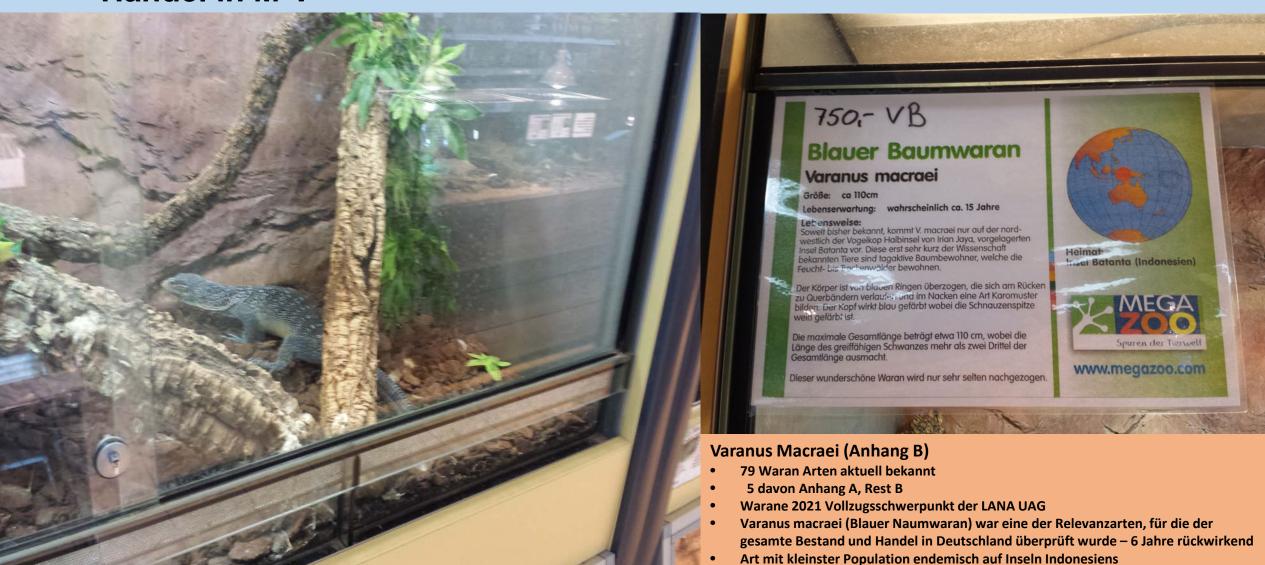
Handel in M-V



Probleme durch Handel (auch bei Einhaltung der Normen)

- Wildtiere in großer Zahl in menschlicher Hand als Spielobjekt (geringer Preis)
- Mindeshaltungsnormen findet bei exotischen Heimtieren praktisch nicht statt (Naturschutz ist nicht zuständig, Vet. Amt hat keine Informationen über Halter)
- Geringer Anteil der Einhaltung der Meldeverpflichtungen (Erhebung durch LUNG ca. 1000 Meldeverpflichtungen, nur zwischen 20 und 30 %)
- Verschärfung der Situation durch Internethandel
- Verwaltung ist nicht in der Lage, Verstöße zu ahnden (Personalmangel)
- Invasive Arten wurden in großer Zahl gehandelt, weil noch keine Aufnahme in Verbotslisten erfolgte (Trachemys scripta, Sonnenbarsch)
- Schmuggel hochpreisiger Arten und Nachzucht mit den Exemplaren
- Innerhalb Europas keine formellen
 Transportdokumente für B-Arten erforderlich

Handel in M-V



Güstrow 09.05.2022 Bernd Presch

BENNETT 2015)

Entnahme für Handel führte zu Ausrottung von Teilpopulationen (DEL CANTO 2013,

Auch in Rostock Unstimmigkeiten, die aufgearbeitet werden müssen

Handel am Beispiel Warane



Der Handel mit exotischen Reptilien in Deutschland am Beispiel der Warane (Familie Varanidae)

Ulrich Schepp, Sylvia Kuich-van Endert, Harald Martens und Cornelia Paulsch (Hrsg.)



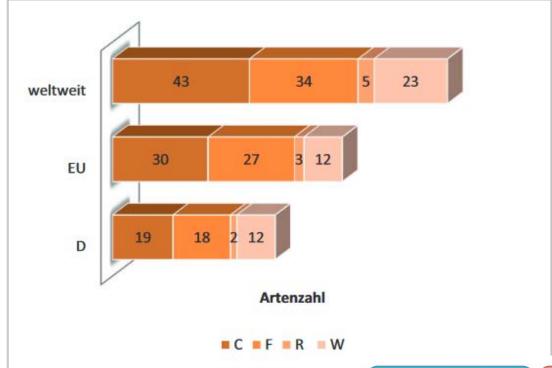
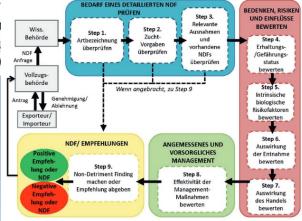


Abb. 2: Anzahl von Arten, die weltweit, in der werden aufgeteilt nach Herkunft C (ca W (wild). Weltweit beinhaltet EU und D

Das Washingtoner Artenschutzabkommen CITES schreibt im Artikel IV des Konventionstextes zwingend ein

"Non-Detriment Finding" (abgekürzt: NDF), eine Naturverträglichkeitsprüfung der Entnahme der im Appendix II gelisteten Arten vor.

Dies Prüfung ist durch die Exportländer vorzunehmen. Bisher ist es nicht gelungen, eine einheitliche Konvention für Mindestanforderungen an diese Prüfung zu verabschieden.



 Gesamtprüfprozess für Ausfuhr- und Einfuhranträge (Grafik abgeändert nach WOLI et al. 2016).

Haltungsanforderungen

ur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Tierhaltung

Mindestanforderungen an die Haltung geschützter Tiere

Besonders geschützte Wirbeltiere dürfen entsprechend der artenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 7 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) und aus §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur gehalten werden, wenn der Halter:

. die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt

- 1. den rechtmäßigen Besitz nachweist,
- 2. die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung zur Individualisierung vorgenommen hat,
- 3. die Melde- oder Buchführungspflichten (gewerbliche Halter) erfüllt hat.

2. die tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt

- die erforderliche Zulässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der besonders geschützter Wirbeltiere hat und
- 2. die tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Haltungsbedingungen einschließlich der erforderlichen Vorkehrungen gegen das Entweichen gewährleistet

die zur Haltung der Tiere erforderlichen Außengehege angezeigt hat oder eine Zoogenehmigung besitzt

Sollte/n das/die Tier/e in einem Gehege außerhalb von Wohnräumen an mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden, so ist die geplante Haltung oder eine wesentliche Änderung des Geheges mindestens einen Monat im Voraus bei der zuständigen Behörde (Landkreis) anzuzeigen.

Haltungsanforderungen





Vor der Entscheidung über die Anschaffung eines Heimtiers sollten daher einige Fragen gut durchdacht und beantwortet werden:

- 1. Verfüge ich über ausreichende Kenntnisse über die Ansprüche, die ich erfüllen muss, um die Tiere artgerecht zu halten?
- 2. Welchen Schutzstatus besitz die Art? Welche Anforderungen ergeben sich daraus hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Melde- und Kennzeichnungspflichten?
- 3. Wie groß wird die Art?
- 4. Kann ich die Art als Einzeltier halten oder muss ich ein Paar oder eine Gruppe anschaffen?
- 5. Habe ich wirklich die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen, um ein für eine artgerechte Haltung ausreichend großes und sicheres Gehege zu errichten?
- 6. Gehen von den Tieren unter Umständen Gefahren für Halter und Umwelt aus?
- 7. Muss ich das Gehege/Terrarium daher besonders sichern? Welche Kosten entstehen dadurch?
- 8. Ist eine Beheizung erforderlich? Welche Kosten entstehen dadurch?
- 9. Ist eine Versicherung erforderlich? Welche Kosten entstehen dadurch?
- 10. Wie häufig ist in welchem Umfang mit Jungtieren zu rechnen?
- 11. Kann ich die Jungtiere wirklich weitergeben?
- 12. Wie hoch ist der finanzielle Aufwand für tierärztliche Betreuung und Medikamente?
- 13. Kann ich die Ansprüche an ein artgerechtes und abwechslungsreiches Futter erfüllen?
- 14. Wie viel Zeit muss ich regelmäßig für Fütterung, Futterbeschaffung, Pflege und Sauberhaltung zur Verfügung haben. Steht mir diese Zeit wirklich in ausreichendem Umfang zur Verfügung?
- 15. Wer versorgt die Tiere im Urlaub? Welche Belastungen kommen durch einen Urlaub für Tierheimunterbringung auf mich zu. Kann das örtliche Tierheim die von mir gehaltene Art pflegen?

Der sicherste Weg zur Klärung dieser Frage ist der Besuch bei einem erfahrenen Züchter, der mit seinen Hinweisen helfen kann, eine artgerechte Haltung zu gewährleisten und vor Kostenfallen bewahren kann.

Die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung bestimmter Arten sind gesetzlich normiert und können den nachfolgenden Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entnommen werden. Im Sinne des Tierwohls sollten die Vorgaben zu den Gehegegrößen aber möglichst deutlich überschritten werden:





tur und Landschaft / Artenschutz / bvga / Buchführung

Buchführungspflichten der gewerblichen Halter, Züchter, Händler, Zurschausteller und Verarbeiter von Exemplaren besonders geschützter Arten

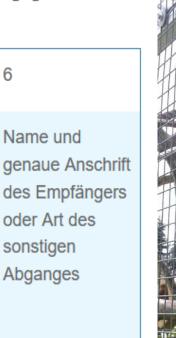
Wer **gewerbsmäßig** Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten erwirbt, be- oder verarbeitet ode den Verkehr bringt, ist von der Meldepflicht über Bestandsveränderungen entbunden. Nachweis- und Kennzeichnungspflichten gelten aber uneingeschränkt auch für diese Gruppe. Das Privileg der Entbindung von den Meldepflichten wird mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz wirksam. Gewerbliche Verarbeiter/Aussteller von ohne weiteres erkennbaren Teilen geschützter Arten benötigen die tierschutzrechtliche Erlaubnis natürlich nicht, um von der Meldepflicht entbunden zu werden.

Um auch ohne Meldungen an die Naturschutzbehörde eine Überwachung der Bewegungen der Exemplare der besonders geschützten Arten zu ermöglichen, verpflichtet der Gesetzgeber den Inhaber der Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz gemäß § 6 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung ein **Aufnahme- und Auslieferungsbuch** mit täglicher Eintragung der Zu- und Abgänge führen und die Bücher mit den zuordenbaren Nachweisdokumenten 5 Kalenderjahre aufzubewahren. Die Eintragung ist in unveränderlicher Form (kein Bleistift bzw. Tinte) vorzunehmen. Dies bedeutet, dass eine elektronische Nachweisführung nur dann akzeptiert werden kann, wenn nachträgliche Änderungen technisch unmöglich sind (bestimmte von der Steuerverwaltung akzeptierte Buchhaltungsprogramme).



Das Buch ist entsprechend des in der in Anlage IV der Bundesartenschutzverordnung vorgegebenen Musters zu führen:

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag



Name und

sonstigen

Abganges

Hinweise zum Ausfüllen des Nachweisbuches:

- Bei Nutzungsbeginn bitte die Seiten fortlaufend durchnummerieren und die Kontaktdaten des Betriebes eintragen
- Bitte insbesondere Namen und Anschriften gut leserlich in Druckbuchstaben niederschreiben
- Spalte 3 Art möglichst mit wissenschaftlichem Namen bezeichnen, vollständige Auflistung der übergebenen Dokumente
- Spalten 4 und 6 mit dem Namen bitte unbedingt den Vornamen angeben, um eine den Höflichkeitsgeboten entsprechende schriftliche Kontaktaufnahme zu Einlieferern und Empfängern zu ermöglichen



Bernd Presch Güstrow 09.05.2022

Aktuell sind dem LUNG 3 Lieferanten bekannt, die Aufnahme- und Auslieferungsbücher vertreiben, deren Gestaltung den gesetzlichen Vorgaben entspricht:

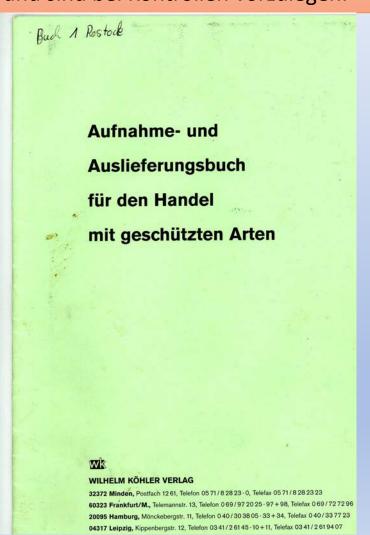
- 1. Wilhelm Köhler Verlag Minden
- 2. WZF GmbH beim Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe e.V. (ZZF)
- 3. Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)

Der Händler hat sich bei der Einlieferung davon zu überzeugen, dass die erforderlichen Dokumente im Original mit den aufgenommenen Tieren übernommen werden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dass die Kennzeichen der Tiere den in den Dokumenten vermerkten Angaben entsprechen. Der Empfang und die Übergabe der Dokumente sind im Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu dokumentieren.

Bei Schildkröten ist darauf zu achten, dass die Dokumentation den gesetzlichen Anforderungen entspricht (z.B. dass die Fotodokumentation in Qualität und Häufigkeit der Aufnahmen hinreichend ist), um auszuschließen, dass dem Kunden ungültige Dokumente übergeben werden. Die Nachweisdokumente sollten dem Käufer, als selbstverständliche Serviceleistung eines Fachhandelsbetriebes, mit dem Hinweis auf die Meldepflichten, insbesondere die Kontaktdaten der Meldebehörde, die schriftliche Form der Meldung, die Erforderlichkeit einer unverzüglichen Meldung (14 Tage Fristsetzung) und die Pflicht zur Fortführung der Dokumentation der Individualmerkmale (wenn erforderlich) übergeben werden. Es wird empfohlen, als Anleitung das vom LUNG bereitgestellte **Formular zur Tierbestandsmeldung** besonders geschützter und meldepflichtiger Exemplare zu übergeben und auf die Internetpräsentation des LUNG als Informationsquelle zu verweisen.

Bei der Abgabe von Teilen (z.B. Aal, Instrumentenbestandteile aus geschützten Hölzern) und Erzeugnissen (Kaviar) im Einzelhandel müssen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben werden, wenn der Verkaufspreis über 250 € beträgt. Sind die aus geschützten Tieren gewonnenen Teile und Erzeugnisse mit anderen Materialien fest (Gitarren mit Tropenholzanteilen, z.B.- Dalbergia nigra) verbunden, so ist der auf die geschützten Arten entfallende Anteil maßgeblich.

Aufnahme- Auslieferungsbücher sind tagaktuell zu führen, müssen 5 Jahre aufbewahrt werden und sind bei Kontrollen vorzulegen.



Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Was bedeutet "gewerbsmäßig"?

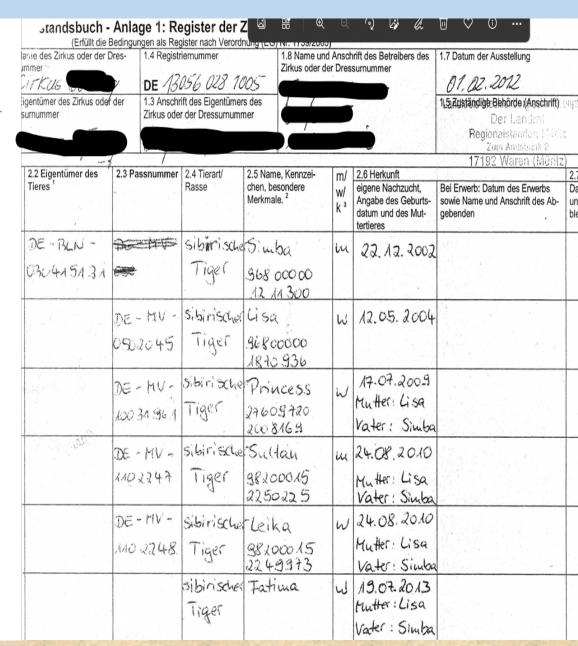
Die Gewerbsmäßigkeit ist gemäß der Nr. 12.2.1.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9.2.2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22.2.2000) dann gegeben, wenn die Tätigkeit selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Voraussetzung für gewerbsmäßiges Züchten sind in der Regel gegeben wenn:

- Ein Tierhalter oder Tierzüchter von **Reptilien** mehr als 100 Jungtiere oder mehr als 50 Schildkröten pro Jahr züchtet bzw. absetzt.
- Ein gewerbsmäßiges Züchten liegt bei Vögeln in der Regel vor, wenn regelmäßig Jungtiere verkauft werden und
 - mehr als 25 züchtende Vogelpaare bis einschließlich Nymphensittichgröße gehalten werden oder
 - mehr als 10 züchtende Zuchtpaare von Arten über Nymphensittichgröße gehalten werden oder
 - mehr als 5 züchtende Ara- oder Kakadupaare gehalten werden.
- Bei sonstigen Heimtieren (z.B. Aquarientieren) wenn ein Verkaufserlös von mehr als 2000 EUR jährlich zu erwarten ist.

Der Buchführungspflicht unterliegen auch folgende Berufszweige,

wenn mit besonders geschützten Arten bzw. deren Teilen gearbeitet wird:

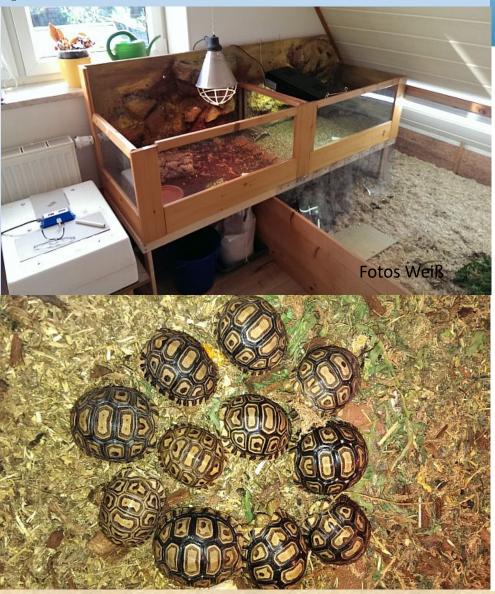
- gewerbsmäßige Präparatoren
- Schmuck- und Antiquitätenhändler (Korallen, Perlen, Schildpatt, Elfenbein)
- Lebensmittelhändler (Störkaviar, Aal)
- Holzhändler (z.B. Riopalisander)
- Instrumentenbauer
- Möbeltischler (bei Verwendung geschützter Hölzer (z.B. Dalbergia)
- Händler, die Krokodil- oder Schlangenlederwaren in ihrem Angebot haben oder verarbeiten
- Betreiber von Messen und Tierbörsen



Güstrow 09.05.2022

Bernd Presch

Tierhaltung in der aktuellen politischen Diskussion



05/20



"Exotenhaltung" vor dem Aus? - Positivliste und weitere Einschränkungen der Heimtierhaltung im Zuge der Corona-Pandemie gefordert

Bundestagsfraktionen von DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils einen Antrag eingereicht und fordern die Bundesregierung darin auf, sehr weitgehende Beschränkungen für die Heimtierhaltung aufzustellen. Wir möchten nachfolgend auf beide Anträge eingehen:

ein unabhängiges Kontrollnetz und ein Register zur Überwachung von Wildtierim- und -exporten etabliert sind. Weiterhin fordern sie eine Prüfung, "wie die Nachzucht gefährdeter Arten gesichert und kommerzieller Handel von Wildtieren, die aus menschlicher Nachzucht stammen, so eingeschränkt werden kann, dass er sowohl den Risiken des Biodiversitätsverlustes (vor allem durch die Gefahr des fälschlichen Ausgebens von Wildfängen als Nachzuchten) und der Minimierung des Zoonoserisikos gerecht wird." Auch soll der Online-Handel mit lebenden Wildtieren dauerhaft verboten werden, die Nachverfolgbarkeit der Herkunft von nach Deutschland importierten Wildtieren soll gewährleistet und Tierbörsen sollen strenger über rechtlich verbindliche Verordnungen geregelt werden. Die Bundesregierung solle "unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, der strenge bundeseinheitliche Regelungen zur Privathaltung exotischer Tiere vorsieht."

Wesentlich präziser ist der Antrag von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN formuliert. Hierin wird unter anderem gefordert, dass sich die Bundesregierung "für eine EU-Verordnung einsetzt,



die den Import, Besitz und Verkauf von Tieren verbietet, die in ihrem Heimatland illegal eingefangen und exportiert wurden (in Anlehnung an den US-"Lacev-Act")." Auch gewerbliche Tierbörsen und der Verkauf, Tausch und Versand lebender Wildtiere über Online-Portale sollen unterbunden werden, was aus Sicht des BNA den Vollzug von Tier- und Artenschutzproblemen erschweren wird. wenn hier anstatt auf sinnvolle und umsetzbarere Regelungen auf pauschale Verbote gesetzt wird. Die sicherlich für alle Tierhalter bedrohlichste Forderung ist die Einführung von "Positivlisten für die Haltung von Tieren, die aus Tier-, Natur- und Artenschutzgründen, anhand der von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten

Im Schatten der Corona-Pandemie haben die beiden Gesundheits- und Sicherheitsaspekten in Privathaltung unbedenklich und dauerhaft möglich ist." Weiterhin fordern Sie "einen Sachkundenachweis für Privathalterinnen und -halter von erlaubten Wildtieren und strenge Tierschutzanforderungen für deren Haltung."









Fasane, Flamingos und Co gehalten werden?

Drohende Positivlisten – welche Tierarten dürften überhaupt noch gehalten werden?

Anhand solcher Kriterien für die Aufnahme in eine Positivliste könnte nicht nur die Haltung von Gift- oder Gefahrtieren, Reptilien und Amphibien eingeschränkt werden, sondern Papageien, Hühner-, Wald- und sogar Greifvögel könnten davon ebenso betroffen sein wie de facto alle Heimtiere - unabhängig ob domestiziert, wildlebender Art oder "exotisch". In der EXOPET-Studie wurde festgestellt, dass bei Kaninchen, Meerschweinchen, Wellensittichen, Goldfischen, Bartagamen und anderen Arten die größten Haltungsdefizite auftraten - hier könnten somit die Gründe des Tierschutzes gegen eine Aufnahme in die Positivliste sprechen. Durch das Kriterium des Artenschutzes ließe sich ein Haltungsverbot für viele Amphibien, Reptilien und Vögel rechtfertigen. Wäre weiterhin auch die Haltung von Katzen, Frettchen und Co bei einer solchen Umsetzung aus Gesundheitsund Sicherheitsaspekten unbedenklich und dauerhaft erlaubt, wenn das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Meldepflicht für Corona-Infektionen bei Haustieren einführt? Welche Tierarten dürften dann







Bernd Presch

Güstrow 09.05.2022

Aufnahme hilfsbedürftiger Tiere

- Jedermann darf gemäß § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufnehmen um sie gesundzupflegen.
- Die Pflege ist mit der Zielbestimmung **Wiederauswilderung** zu realisieren, die vorzunehmen ist, wenn der Gesundheitszustand dies erlaubt.
- Die Aufnahme von Tieren der streng geschützten Arten ist bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) anzuzeigen. Verwenden Sie hierfür bitte das Formularblatt: Aufnahme streng geschützter Exemplare zur Pflege. Bei Exemplaren streng geschützter Arten ist eine besonders hochwertige Pflege zu sichern. Daher muss die zuständige Naturschutzbehörde (LUNG) die Möglichkeit erhalten, über den Ort der Pflege zu entscheiden. Die Meldung sollte möglichst zeitnah, daher telefonisch, per Fax aber auch per E- Mail erfolgen. Die Unterlassung der Meldung nach der Aufnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hintergrundinformationen und Hinweise:

Auch Wildtiere werden alt und krank. Es ist Teil des natürlichen Kreislaufs, dass diese Tiere zur Beute werden oder sterben. Wer aber dennoch ein hilfsbedürftiges Tier aufnehmen möchte, sei es, weil ein noch nicht weit genug entwickeltes Jungtier überwintert wird (Igel), verwaiste Jungvögel wenige Tage bis zur eignen Futtersuche unterstützt werden sollen, oder einzelnen Exemplaren streng geschützten Tieren als Beitrag zum Artenschutz nach Verletzungen das Überleben gesichert werden soll (z.B. Fledermäuse oder Störche) sollte nachfolgende Hinweise beachten:

- Es ist eindeutig zu ermitteln, ob wirklich eine Hilfsbedürftigkeit besteht! Jungtiere, die allein aufgefunden werden, sind in den seltensten Fällen verlassen worden. Um dies zu ermitteln ist meist stundenlanges, nicht störendes Beobachten erforderlich. Ausnahmen bilden eindeutig verletzte Tiere oder Tiere mit atypischem Verhalten (z.B. im Winter freilaufende Igel)
- Bei jagdbarem Wild ist immer der Jagdausübungsberechtigte zu informieren. Er besitzt das Aneignungsrecht und kann meist kompetent über eine bestehende Hilfsbedürftigkeit entscheiden.
- Die eigene Kompetenz und die zeitlichen und räumlichen Ressourcen für die Übernahme der Pflege sind kritisch zu hinterfragen. Die Pflege eines aufgenommenen Wildtieres ist nur dann zu vertreten, wenn es so gepflegt wird, dass es wieder ausgewildert werden kann. Anspruchsvollere Arten können meist nur in an tiergärtnerische Einrichtungen angeschlossenen Auffangstationen oder vergleichbaren Einrichtungen kompetent versorat werden.



Aufnahme von hilfsbedürftigen Exemplaren

Die Erfüllung der Vorgaben aus § 2 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist bei der Pflege zu sichern. Als Orientierung für die Ansprüche der Pfleglinge können die Mindestanforderungen an eine artgerechte Haltung von Wirbeltieren dienen.

Gerade bei hilfsbedürftigen Tieren kann auch eine **Tollwutinfektion** Ursache eines atypischen Verhaltens sein. Maßnahmen des Eigenschutzes sind daher erforderlich.

In M-V sind von der Naturschutzbehörde noch keine Abgabestellen für hilfsbedürftige Tiere benannt worden. Dankenswerterweise übernehmen einige tiergärtnerische Einrichtungen und ehrenamtlich Engagierte die mit der professionellen Gesundpflege verbundenen Aufgaben.

Ansprechpartner für die Aufnahme von Adlern, anderen Greifvögeln und Eulen finden Sie hier.

Eine Auflistung der in unserem Bundesland heimischen streng geschützten Tierarten finden Sie auf folgender > Internetseite des LUNG.

Eine weitere Recherchemöglichkeit bietet: <u>Artenschutzdatenbank (WISIA) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)</u>

Die Meldung der Aufnahme eines hilfsbedürftigen Tieres einer streng geschützten Art richten Sie bitte an das:

Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG)

Goldberger Str. 12b,

18273 Güstrow

Tel: 03843 777 212

Fax: 03843 777 9 212

kathrin.lippert@lung.mv-regierung.de

- Formblatt: Aufnahme streng geschützter Tiere zur Pflege
- Ansprechpartner für die Aufnahme von Greifvögeln

Die Aufnahme von Heimtieren ist im Ordnungsrecht geregelt.

Da Haustiere, Nutztiere und Exoten aus menschlicher Haltung entkommen sein müssen, ist im Falle einer erforderlichen Aufnahme das Ordnungsamt der Gemeinde zu informieren, in dem das Tier gefunden wurde.

Das Ordnungsamt ist für die weitere tierschutzgerechte Versorgung des Exemplars zuständig.

Jungtiere oder schwache/verletzte Tiere jagdbarer Arten sind dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

Aufnahme und Pflege nicht jagdbarer Wildtiere richtet sich nach naturschutzrechtlichen Vorschriften. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme einer Pflege besteht für keine Stelle. Die Naturschutzbehörden geben Hinweise auf Unterbringungsmöglichkeiten.

Güstrow 09.05.2022

Haltung von gefährlichen Tieren

Gifttiergesetz in NRW verabschiedet, aber viele Chancen verpasst

In Nordrhein-Westfalen nahm die Landesregierung aus CDU und FDP den Fall der "Herne-Kobra" aus dem vergangenen Sommer zum Anlass, anstatt eines umfänglichen Gefahrtiergesetzes nun ein schlankes Gifttiergesetz zu erarbeiten. In diesem Gesetz soll



ausschließlich die Haltung derjenigen Arten geregelt werden, die aufgrund ihres Giftes eine Gefahr für den Menschen darstellen können – somit waren Riesenschlangen, Großund Panzerechsen, einige Fischarten sowie Vogel- und

viele Säugetierarten gar nicht in dem Gesetzentwurf aufgeführt. In verschiedenen Gesprächen mit Parteien sowie in einer mit der DGHT gemeinsam verfassten Stellungnahme hatte der BNA auf Widersprüche im Gesetzentwurf zum Schutz der Bevölkerung von sehr giftigen Tieren (Gifttiergesetz NRW) hingewiesen, die jedoch in der Politik leider keine Beachtung fanden. Somit ist in NRW ab dem 01.01.2021 die Neuanschaffung der im Gesetz unter (2 aufgeführten Gifttiere verboten. Während des Gesetzgebungsverfahrens ist es uns zwar gelungen, einige der ursprünglich ebenfalls aufgeführten Schlangenarten sowie die Krustenechsen mit wissenschaftlichen Argumenten von der Verbotsliste zu streichen. Dennoch ist nicht nachvollziehbar, warum nach wie vor die Anschaffung von Ornamentvogelspinnen der Gattung Poecliotheria zukünftig verboten ist.

Gifttierhalter müssen Auflagen beachten und erfüllen

Für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gehalten werden, besteht Bestandsschutz. Auch die Zucht mit den Tieren ist weiterhin möglich, eine Abgabe der Nachzuchten darf jedoch nicht an Personen erfolgen, die in NRW leben. Die Neuanschaffungen von Tieren in bestehende Haltungen – beispielsweise zur Erweiterung von Zuchtgruppen – ist jedoch ab dem 01. Januar 2021 verboten. Zudem müssen die Halter einige Auflagen erfüllen, um weiterhin legal ihre Tiere im Rahmen des Bestandsschutzes pflegen zu können. Zu diesen Auflagen gehört nicht nur die Vollendung der gepflegten Tiere, sondern auch ein Führungszeugnis sowie bis zum 31. Juli 2021 der Abschluss und Nachweis

einer Haftpflichtversicherung zur Deckung von möglichen Personen- oder Sachschäden. Den Nachweis der Sachkunde sucht man jedoch vergeblich! Kann oder möchte ein Halter der vom Gesetz betroffenen Tierarten die Auflagen nicht erfüllen, kann er seine Tiere entweder verkaufen – natürlich nicht innerhalb von NRW – oder dem Land überlassen, welches für die Abholung und Unterbringung der Tiere auf Landeskosten sorgt.

Die neugeründete <u>Interessengruppe Gefahrtierhalter</u> prüft aufgrund der diversen Einschränkungen bereits eine Klage gegen dieses Gesetz.

Gut gedacht, leider schlecht gemacht

Im Rahmen unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass die hierbei anfallenden potenziellen Kosten zur Unterbringung der Gifttiere von der Landesregierung während des Gesetzgebungsverfahrens nicht transparent dargelegt worden sind; die Gesamtsumme könnte sehr schnell, abhängig von der Menge und Art der abgegebenen Tiere, mehrere Millionen Euro über die ursprünglich geplante zehnjährige Gesetzeslaufzeit betragen. Mutmaßlich diesen nicht abschätzbaren Kosten geschuldet, wurde das Gesetz nun zunächst für fünf Jahre befristet, um danach ein Fazit ziehen können.

Aus Sicht des BNA wurde bei Gesetzgebungsverfahren eine sehr große Chance auf ein schlankes und wirklich zukunftsweisendes Gift- bzw. Gefahrtiergesetz verpasst, in dem die Sachkunde als elementarer Bestandteil zur Haltung von sehr giftigen und gefährlichen Tieren verankert ist. Die profunde Sachkunde ist die beste Gefahrenabwehr, da nicht nur Grundlagen über die Biologie und Physiologie dieser Tiere dabei vermittelt werden, sondern auch eine sichere Unterbringung sowie ggf. auch das Handling solcher Tiere in speziellen Kursen. Die nachgewiesene Sachkunde des Halters wäre zudem eine sehr gute Grundlage für die Neuanschaffung weiterer Tiere im Rahmen von Erhaltungszuchten, was durch dieses Gesetz nach Inkrafttreten nun leider verboten ist. Aber offensichtlich geht die Landesregierung NRW davon aus, dass mangelnde Sachkunde nicht das Problem bei den entwichenen Kobras in NRW aus den vergangenen Jahren darstellte.

Entwurf einer Gefahrtierverordnung für M-V wurde vom LUNG 2006 gefertigt, aber nicht in Kraft gesetzt.

Problematisch:

- Nicht besonders geschützte Gift- und Riesenschlangen müssen ohne dieses Gesetz nicht bei den Behörden gemeldet werden – ggf. sind aber lokale Normen der Ordnungsämter zu beachten
- In der Mehrzahl der Bundesländer bestehen gesetzliche Regelungen zur Haltung von Gefahrtieren in Privathaushalten
- Neben absoluten Verboten zur Haltung bestimmter Arten können auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen als Haltungsvorauzssetzung beauflagt werden
- Nähere Informationen können unter

https://aspe-institut.de/pdf/Rechtliche_Regelungen_zu_Giftu_Gefahrtieren_2021.pdf

Uberblick über die rechtlichen Regelungen zur Giftund Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Haltung von gefährlichen Tieren

Überblick über die rechtlichen Regelungen zur Gift- und Gefahrtierhaltung in den Ländern der Bundesrepublik

Renate Gebhardt-Brinkhaus (ASPE-Institut GmbH)

Stand Oktober 2012

Die folgende Zusammenstellung ist ein Überblick über die rechtlichen Regelungen, die die einzelnen Bundesländer bezüglich giftiger und/oder gefährlicher Tiere getroffen haben. Grundlage waren Internet-Recherchen und persönliche Nachfragen in den zuständigen Ministerien.

Giftige und gefährliche Tiere werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich behandelt. In manchen Bundesländern gelten Haltungsverbote, oder teilweise Haltungsverbote, Meldepflichten bzw. umfangreiche Auflagen. In anderen Bundesländern wird es den jeweiligen Ordnungsämtern überlassen, eigene Regelungen zu treffen und Verbote auszusprechen.

Es gibt zahlreiche gesetzliche Regelungen, z.T. sind sie umstritten wie z.B. die Hessische Regelung nach § 43a Abs. 1 Satz 2 HSOG und werden in unterschiedlichsten Gremien heftig diskutiert.

Durch die Artenschutzgesetze (BNatSchG, BartSchV, FFH, EG-VO 338/97 etc.) sind zahlreiche Arten international geschützt, d.h. es handelt sich um besonders oder streng geschützte Arten, die Handelsrestriktionen unterliegen. (dazu gehören z.B. Großkatzen, div. Bären, zahlreiche Reptilien, wie auch bestimmte Kobra-Arten).

In den Artenschutzregelungen wird jedoch kein Bezug genommen auf Giftigkeit oder Gefährlichkeit einer Tierart.

Die Artenschutz-Regelungen basieren ausschließlich auf Bedrohung- oder Gefährdungsgrad der jeweiligen Art im Ursprungsland.

Eine bundeseinheitliche Regelung mit dem Umgang mit

gefährlichen oder giftigen Tieren gibt es nicht.

Herausgeber:
Bundesverband der
Unfallkassen

GUV-R 116/BGR 116

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Haltung von Wildtieren

Ausgabe Januar 2005



Dissertation Ruth Beckstein 2009 LMU München "Gefährliche Tiere in Menschenhand"

Auffangstation für Reptilien, München e.V.

Titel: Schildkröten im Tierschutz

Aufnehmen, Annahme verweigern oder die bestmögliche Erstversorgung gewährleisten und rasch weitergeben?

AutorInnen: Baur, Markus; Öfner, Sabine

Herausgegeben durch: Auffangstation für Reptilien München e.V.

ISBN: 978-3-9822292-1-8

Homepage: https://www.reptilienauffangstation.de

Email: info@reptilienauffangstation.de

Welt der Gifte vor 4 Tagen

Dr. Nils Kley



Gifttierhandlingskurs

26. Mai-27. Mai

Zertifierter Sachkundekurs zum Erlernen des sicheren Umgangs mit Gifttieren

Weitere Informationen und Preisangaben unter www.weltdergifte.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

HALTUNG UND ZUCHT

Vor etwa 17 Jahren sah ich bei einem norddeutschen Züchter zum ersten Mal einige Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderenten (Oxyura jamaicensis jamaicensis). Ich war von den Tieren gleich fasziniert. Die Färbung und das interessante Verhalten der Tiere führten dazu, dass ich nun schon seit 16 Jahren diese kleine Ente halte und züchte. Ich möchte hier meine Erfahrungen der Haltung und Vermehrung der Nominatform der Schwarzkopf-Ruderente, die ich über all die Jahre sammeln konnte, gerne an andere Zuchtfreunde weitergeben.



Rainer Conring | Forlitz-Blaukirchen

Die Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderente

- eine hübsche, friedliche und winterharte Enten-Art

In der einschlägigen Literatur wird nicht schrieben. Daher machen viele Entenhal-

nen Arten große Teile der Erde. Ihre Bei- sich so gut wie nie weit weg davon, selbst

sehr häufig über Wasserziergeflügel ge- ungeschickt und wirken unbeholfen. Aber das Wasser ist ihr Element! Sie suter zu Beginn häufig negative Erfahrun- chen ihre Nahrung überwiegend untergen, deren Ursachen bei langjährigen halb der Wasseroberfläche. Sie sind wah-Züchtern schon seit Langem bekannt re Meister im Schwimmen und Tauchen. sind. In den meisten Fällen sind diese Nur wenige Vogelarten sind im Wasser ähnlich elegant und geschickt. Ruderenten verbringen den größten Teil ihres Lebens auf dem Wasser und entfernen

ne liegen sehr weit hinten am Körper. der Uferbereich wird nur selten aufge-Dadurch bewegen sie sich an Land eher sucht. Diese Abhängigkeit vom Wasser unbedingt bedenken.

Die Schwarzkopf-Ruderente bewohnt in drei Unterarten weite Teile Nord-, Mittel- und Südamerikas. Während die Argentinische (O. j. ferruginea) und die Anden-Schwarzkopf-Ruderente (O. j. andina) den südlichen Teil des Verbreitungsgebietes besiedeln, findet man die Nominatform, also die Nordamerikanische Schwarzkopf-Ruderente, vor allen Dingen in den USA und Mexiko. Sie bewohnt dort überwiegend Flachwasserseen, in denen sie tauchend nach Nahrung sucht und in deren Schilfgürtel sie ihre Nester baut. Auf eine genaue Beschreibung dieser Ente möchte ich nicht näher eingehen, da den Fotos eigentlich alles zu entnehmen ist. Ein eindeutiges Erkennungsmerkmal der männlichen Nordamerikanischen Schwarzkopf-Ruderenten ist die klar abgegrenzte, weiße Gesichtsmaske, Zwar haben die Erpel mehrerer Ruderentenarten einen schwarzen Kopf, und bei einigen Tieren ist er weiß durchsetzt bzw. bei der Weißkopf-Ruderente (Oxyura leucocephala) auch überwiegend weiß, aber die Gesichtsmaske des Nordamerikanischen Schwarzkopf-Ruderentenerpels ist unverwechselbar. Die Erpel tragen etwa ab Oktober das Ruhekleid und sehen dann den weib-





Konsequenzen aus der Hochwasserkatastrophe



12 Gefiederte Welt 8 | 2013